Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/5/10 8Ob574/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1984

Norm

GmbHG §50 Abs3

Rechtssatz

Die Ausgliederung des gesamten Produktionsbetriebes kommt inhaltlich einer Abänderung des Unternehmensgegenstandes gleich und bedarf daher, wenn keine satzungsmäßige Ausnahme gemacht wurde, der einstimmigen Beschlußfassung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 574/83
  Entscheidungstext OGH 10.05.1984 8 Ob 574/83
  Veröff: GesRZ 1984,217

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0060431

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at